

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72.-GE / 19 98
Datum:	14. Okt. 1998
Verteilt	15. 10. 98 M

Dr. Klausgraber

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr.S./ep

Wien, am 8. 10. 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998 – BSG 1998) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnschutzgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Anlage 25 Stück ihrer Stellungnahme zum oben angeführten Entwurf zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Prim. Dr. Michael Neumann
Präsident

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VII/A/6
Ballhausplatz 2
1014 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr.S./ep

Ihr Schreiben vom: 8. Juli 1998

Wien, am 7. 10. 1998

Ihr Zeichen: GZ 920.611/33-VII/A/6/98

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998 – BSG 1998) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998 – BSG 1998) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, geändert werden soll, erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 48 Abs 3:

Vom medizinischen Standpunkt aus erscheint es problematisch, den Leiter der Zentralstelle beurteilen lassen zu wollen, wann eine Tätigkeit die Gesundheit zu

schädigen vermag. Die Österreichische Ärztekammer schlägt daher folgenden Wortlaut vor: "Der Leiter der Zentralstelle hat nach Beurteilung durch den Arbeitsmediziner Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorzuschreiben, sofern ..."

Zu § 52 Abs 4 und Abs 5:

Über die Notwendigkeit einer Verkürzung des Zeitabstandes bzw. über den Entfall einer Verkürzung soll ausschließlich das Arbeitsinspektorat und nicht ein Leiter einer Zentralstelle entscheiden. Die Österreichische Ärztekammer regt daher an, § 52 Abs 4 und 5 analog zu § 53 Abs 6 und 7 ASchG zu formulieren.

Zu den EB zu § 67 letzter Satz:

Die EB zu § 67 führen im letzten Satz aus, daß die finanziellen Auswirkungen dadurch verringert werden könnten, wenn die Augenuntersuchungen in die Mindesteinsatzzeit eingerechnet werden würden, dh diese Untersuchungen in der Mindesteinsatzzeit erbracht würden.

Dieser Satz gehört nach Meinung der Österreichischen Ärztekammer ersatzlos gestrichen, da – wie die Erfahrungen zeigen - es in nur sehr geringen Fällen möglich ist, die Bildschirmuntersuchungen in der Mindesteinsatzzeit zu erbringen.

Ebenso zu streichen ist jener Satz, wonach die Kosten für eine Augenuntersuchung nach Auskunft der Österreichischen Ärztekammer ÖS 400 pro Untersuchung betragen. Richtig ist, daß die in den EB angesprochenen ÖS 400 pro Untersuchung zwar dem Vertrag über arbeitsmedizinische Honorare für Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 57 Abs 4 ASchG entnommen sind, dieser jedoch nur für die im 5. Abschnitt des ASchG geregelten Untersuchungen Anwendung findet, nicht jedoch zum Beispiel für die augenfachärztliche Untersuchung nach § 68 Abs 3 ASchG.

Zu § 75 (arbeitsmedizinische Betreuung):

Für die Österreichische Ärztekammer ist nicht nachvollziehbar, warum im Bundesdienstbereich die arbeitsmedizinische Betreuung weiterhin ausschließlich

arbeitsmedizinische Zentren vorbehalten sein soll. Die Wahlmöglichkeit zwischen der Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen von Arbeitsverhältnissen (betriebseigenen Arbeitsmedizinerinnen) oder der Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner bzw. arbeitsmedizinischer Zentren, wie sie das ASchG vorsieht, hat sich in der Praxis bestens bewährt und sollte daher auch für den öffentlichen Dienst prinzipiell vorgesehen werden.

Diese Forderung ist auch dadurch zu unterstreichen, daß diese Wahlmöglichkeit bei den Sicherheitsfachkräften (vgl. § 72 des vorliegenden Gesetzesentwurfes) sehr wohl vorgesehen ist.

Es ist für die Österreichische Ärztekammer nach wie vor nicht verständlich, wieso in diesem Betreuungssegment einzelne Arbeitsmediziner weiterhin per se ausgeschlossen werden sollen. In diesem Sinne fordert die Österreichische Ärztekammer die Aufnahme einer § 79 Abs 1 ASchG entsprechenden Regelung im BSG 1998.

Angemerkt sei, daß § 75 Abs 2 des vorliegenden Entwurfes nicht mit der beabsichtigten Novelle des ASchG abgestimmt wurde, da dort vorgesehen ist, die Bewilligungspflicht für arbeitsmedizinische Zentren entfallen zu lassen.

Zu § 77 (Mindesteinsatzzeit):

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Mindesteinsatzzeiten erscheinen vom medizinischen Standpunkt keinesfalls ausreichend, um eine notwendige, qualitätsbezogene arbeitsmedizinische Betreuung zu gewährleisten. Der Entwurf sieht abhängig vom Gefährdungspotential der Dienststelle eine Einsatzzeit von 20 Minuten bis zu einer Stunde pro Bediensteten und Kalenderjahr vor. Im Vergleich dazu gewährt das ASchG - und zwar unabhängig vom konkreten Gefährdungspotential der Arbeitsstätte - eine durchschnittliche Mindesteinsatzzeit zwischen 0,6 und 0,7 Stunden pro Dienstnehmer und Jahr. Durch neue Techniken, neue Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel, aber auch geänderte Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisationsformen werden die Belastungen und damit die Beanspruchungen der Dienstnehmer immer größer. In gleicher Weise ist zu berücksichtigen, daß die Belastungen durch Fluktuation, Streß und steigenden Arbeitsdruck immer mehr zunehmen, so daß eine adäquate arbeitsmedizinische Betreuung auch in Dienststellen mit geringerem Gefährdungspotential immer wichtiger wird. Die Österreichische Ärztekammer fordert daher eine entsprechende Anhebung der

vorgesehenen Einsatzzeiten auf das Niveau des ASchG, um auch Bundesbediensteten eine qualitativ gleichwertige arbeitsmedizinische Betreuung wie den, dem ASchG unterliegenden Dienstnehmern zu ermöglichen.

Zu den EB zu § 77:

Die erläuternden Bemerkungen zu § 77 auf Seite 50 sprechen von "geeigneten bzw. ermächtigten sonstigen Ärzten/innen", die die arbeitsmedizinischen Untersuchungen durchführen sollen. Diese Bestimmung erscheint unklar, da nicht ersichtlich ist, welche geeigneten Ärzte neben Arbeitsmedizinern und ermächtigten Ärzten Untersuchungen durchführen sollen. Überdies regt die Österreichische Ärztekammer an, das Wort „sonstige“ entfallen zu lassen und nur von „ermächtigten Ärzten“ zu sprechen.

Zu § 100:

§ 13 BSG, BGBl 1994/631, legt fest, daß Dienststellen mit einem höheren Gefährdungspotential bereits seit 1. 7. 1995, Dienststellen mit einem mittleren Gefährdungspotential bereits seit 1. 1. 1997 arbeitsmedizinisch zu betreuen sind. Die Übergangsbestimmungen des § 100 Abs 2 Z 1 des Entwurfes erscheinen daher überflüssig und sind nach Meinung der Österreichischen Ärztekammer ersatzlos zu streichen.

Zu den Verordnungsermächtigungen:

Im Hinblick auf die Vielzahl der nach dem BSG 1998 zu erlassenen Verordnungen regt die Österreichische Ärztekammer im Sinne der Rechtseinheit, der Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Dienstnehmern und einer Kostenreduktion an, sich auch hier – wie bereits bei der Formulierung des BSG 1998 – am ASchG bzw. den dazu erlassenen Verordnungen zu orientieren.

Zu den §§ 79b BDG, § 29k VBG, § 76f RichterdienstG, § 9 Abs 2 lit m Bundes-PersonalvertretungsG:

Diese Bestimmungen sind nach Meinung der Österreichischen Ärztekammer nach dem

Wort Sicherheitsfachkräfte jeweils um die Formulierung „und Arbeitsmediziner“ zu ergänzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. Michael Neumann
Präsident